

voestalpine AG

Linz, FN 66209 t

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

für die 29. ordentliche Hauptversammlung

7. Juli 2021

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Vorschlages für die Gewinnverwendung, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Konsolidierten Corporate Governance-Berichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2020/2021 sowie des Konsolidierten nichtfinanziellen Berichtes 2020**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2020/2021**

Im Jahresabschluss der voestalpine AG über das Geschäftsjahr 2020/2021 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 90,0 Mio. ausgewiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, vom Bilanzgewinn eine Dividende von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Auszahlung der Dividende soll ab 19. Juli 2021 erfolgen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020/2021**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020/2021 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020/2021

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020/2021 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2021/2022

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer der voestalpine AG und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021/2022 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß § 78c und § 98a Aktiengesetz (AktG) einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats aufzustellen, der einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahres den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form bietet. Der Vergütungsbericht ist eine Information an die Aktionärinnen und Aktionäre über die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung und ist jedes Jahr der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs. 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs. 1 AktG zu machen.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2021 und der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 8. Juni 2021 den Vergütungsbericht für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 78c iVm § 98a AktG sowie den unten angeführten Beschlussvorschlag verabschiedet.

Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH hat den Vergütungsbericht der voestalpineAG im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Vergütungsbericht gemäß §§ 78c bis 78e AktG sowie § 98a AktG evaluiert und festgestellt, dass der Vergütungsbericht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020/21 wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.voestalpine.com » Investoren » Hauptversammlung) veröffentlicht zu beschließen.

7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 98a iVm § 78a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik). Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 98a iVm § 78b Abs 1 AktG).

Der Hauptversammlung der voestalpine AG wurde am 1. Juli 2020 erstmals eine Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie wurde mit 77,68% der abgegebenen Stimmen angenommen. Aufgrund dieses Abstimmungsergebnisses hat der Aufsichtsrat die Vergütungspolitik diskutiert und überarbeitet. Die überarbeitete Vergütungspolitik sieht im Gegensatz zur aktuellen, in der Satzung festgelegten variablen Vergütung inkl. einer Mindest- und Maximalvergütung einen Fixbetrag vor, der unterschiedlich sein kann, sich nach der im Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen wahrgenommenen Funktionen und der damit verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten richtet und von der Hauptversammlung beschlossen wird.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.voestalpine.com » Investoren » Hauptversammlung) veröffentlicht zu beschließen.

[Anmerkung: Die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstandes wurde von der Hauptversammlung am 1. Juli 2020 mit 97,05% der abgegebenen Stimmen

angenommen. Eine Überarbeitung dieser Vergütungspolitik erfolgte demnach nicht. Eine Vorlage in der Hauptversammlung am 7. Juli 2021 erübrigt sich daher.]

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 15 (Aufsichtsrat – Vergütung)

Zur Änderung der Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates (siehe Tagesordnungspunkt 7) ist eine Änderung der Satzung in § 15 erforderlich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 der Satzung der voestalpine AG wie folgt zu ändern:

§ 15

Aufsichtsrat - Vergütung

- (1) Den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt eine angemessene Vergütung sowie ein Sitzungsgeld pro Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses. Die Höhe der Vergütung sowie des Sitzungsgeldes wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen angemessenen Barauslagen und Reisekosten.
- (2) Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.
- (3) Diese Vergütungsregelung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2021/22.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes der voestalpine AG

- a) **zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 sowie Abs. 1a und Abs. 1b Aktiengesetz sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b) **gemäß § 65 Abs. 1b Aktiengesetz für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,**

- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.**
- d) Widerruf der in der Hauptversammlung am 3. Juli 2019 erteilten Ermächtigung.**

In der 27. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG vom 3. Juli 2019 wurde zum 7. Punkt der Tagesordnung ein Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand ermächtigt wurde, eigene Aktien gemäß § 65 Aktiengesetz zu erwerben.

Diese Ermächtigung gilt bis zum 3. Jänner 2022.

Zur Ermächtigung des Vorstandes zum Rückerwerb eigener Aktien auch nach dem 3. Jänner 2022 schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge zum 9. Punkt der Tagesordnung der 29. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG am 7. Juli 2021 folgendes beschließen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 7. Juli 2021 sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsentage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 189a Ziffer 7 UGB) durch Dritte ausgeübt werden. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).
- b) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab 7. Juli 2021 gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz ermächtigt, für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer

Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 189a Ziffer 7 UGB) durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, (ii) zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus von der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen oder (iii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB).

- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 letzter Satz iVm § 192 Aktiengesetz herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.
- d) Die in der 27. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG vom 3. Juli 2019 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 65 Aktiengesetz, welche nicht ausgenutzt wurde, wird widerrufen.
- e) Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf Grundlage des Aktiengesetzes.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstandes zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.